

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen			
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
RP Freiburg	13.05.2016	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-</p>	Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

		Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Nachbarschaftsverband bedankt sich für die Hinweise. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>
RP Tübingen	11.05.2016	<p>Raumordnung <i>Generell bitten wir, uns bei Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB jeweils eine Fertigung auf Papier und eine in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (E-Mail: Bauleitplanung@rpt.bwl.de, link zum downloaden oder CD).</i></p> <p>Die vorliegende Beteiligung erfolgt wiederholt nach § 4 Abs. 1 BauGB (erneute frühzeitige Beteiligung).</p> <p>Vorsorglich wird gebeten, bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung nach § 2a BauGB sowie die Abwägungstabelle vorzulegen.</p> <p>Insbesondere wird gebeten, in der nächsten Beteiligungsrunde die Situation im Bereich der Kompensationsfläche 24.2 –südwestlicher Teil (zwischen Grubenweg und Wasserturmweg) im Hinblick auf die geplante Darstellung -Fläche für die Landwirtschaft- darzulegen.</p> <p>Hochwasserschutz Teilweise ist die Flächennutzungsplanänderung bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen. Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/gSKe).</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband Ulm wird dem Regierungspräsidium in Zukunft eine Fertigung auf Papier zukommen lassen.</p> <p>Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung erstellt. Die Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung liegt den Unterlagen der Offenlage bei.</p> <p>Die Fläche war im Vorgänger-Flächennutzungsplan vor der letzten Fortschreibung im Jahre 2002 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Seither wurde in diesem Bereich weder der Flächennutzungsplan geändert, noch hat ein Bebauungsplanverfahren stattgefunden. Die Fläche wird überwiegend als Streuobstwiese mit landwirtschaftlichem Charakter genutzt. Aus diesen Gründen hält der Nachbarschaftsverband an der Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche fest.</p>

		<p>Im Unterschied zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden grundsätzlich möglich.</p> <p>Auch hier sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung Beachtung finden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.</p> <p>Im Internet sind dazu unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter Veröffentlichungen) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung erstellt.</i></p>
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	13.05.2016	<p>Feuerwehr: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Abstände der Löschwasserhydranten sollte 100 m nicht überschreiten. Der Punkt 3.7 der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu den geplanten Änderungen des FNP in Dellmensingen. Den Flächenänderungen wurde schon in früheren Anhörungen in der Form zugestimmt.</p> <p>Gewässer:</p>	<p>Der Hinweis ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p>

	<p>Der Bereich 24.2 und 24.1 liegt im HQextrem bzw. im geschützten Bereich. Es wird empfohlen, hochwassersicher zu bauen und die EFH-Höhe auf HQextrem + 20 cm Sicherheitszuschlag zu setzen.</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung: Teilen Sie uns bitte entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>Im Rahmen dessen bitten wir darum, die Situation der Kompensationsfläche 24.2 (Fläche am südlichen Ortsrand Dellmensingens) im Hinblick auf deren tatsächliche Nutzung und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan zu klären.</p> <p>Straßen: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Dieses Verbot gilt auch für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben. Betroffen sind im Flächennutzungsplan die Flächen 24.3 und 24.1. Die Anlegung neuer Zufahrten ist im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, ist eine Ausnahme bezüglich neuer Zufahrten möglich. Für das Wohnbaugebiet 24.1 wurde der Stadt Erbach eine neue Erschließung in Aussicht gestellt. Voraussetzung hierfür ist die bereits verkehrsge-</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Behandlung der Stellungnahme liegt dem Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage bei.</p> <p>Die Fläche war im Vorgänger-Flächennutzungsplan vor der letzten Fortschreibung im Jahre 2002 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Seither wurde in diesem Bereich weder der Flächennutzungsplan geändert, noch hat ein Bebauungsplanverfahren stattgefunden. Die Fläche wird überwiegend als Streuobstwiese mit landwirtschaftlichem Charakter genutzt. Aus diesen Gründen hält der Nachbarschaftsverband an der Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche fest.</p>
--	---	---

		<p>fährdenden Zufahrten zum Sportplatzgelände und den an die Kreisstraße angeschlossenen Hirschweg dauerhaft zu schließen. Details zur neuen Erschließung sind bei der Anhörung zum Bebauungsplan Erbach, Dellmensingen „Gansweidäcker Erweiterung“ enthalten.</p> <p>Landwirtschaft: Die Behandlung der Stellungnahme vom 27.01.2015 liegt dem Fachdienst Landwirtschaft nicht vor. Deshalb wird erneut auf folgenden Widerspruch hingewiesen: Im Gebiet 24.2 - Fläche für die Landwirtschaft - befinden sich nach unserer Kenntnis zwei Gebäude (FlstNrn. 1997/2, 1995), die nicht der Landwirtschaft dienen. Auch weist die Nutzung (Schwimmbad, Gartengestaltung) mehrerer Flurstücke auf den Charakter von „privaten Grünflächen“ hin und nicht auf eine landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Gewässer: Der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz 5 m im Innenbereich und 10 m im Außenbereich.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Fläche war im Vorgänger-Flächennutzungsplan vor der letzten Fortschreibung im Jahre 2002 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Seither wurde in diesem Bereich weder der Flächennutzungsplan geändert, noch hat ein Bebauungsplanverfahren stattgefunden. Die Fläche wird überwiegend als Streuobstwiese mit landwirtschaftlichem Charakter genutzt. Aus diesen Gründen hält der Nachbarschaftsverband an der Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche fest.</p> <p>Nach Kenntnis des Nachbarschaftsverbandes Ulm befindet sich im Plangebiet und in der näheren Umgebung kein Gewässer. Der Nachbarschaftsverband bedankt sich für den Hinweis. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung erstellt.</i></p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>31.03.2016</p>	<p>Die Maßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Laupheim sowie im Schutzbereich der Funkdienststelle Laupheim. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - ein-</p>	

		<p>schließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Vermögen und Bau BW Stadt Laupheim Gemeinde Schwendi Stadt Laichingen Stadt Schelklingen Stadt Senden Netze BW terranets bw GmbH Deutsche Bahn AG</p>			